

auch eine mündliche Bedeutung zum Protokoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

v. Polenz: Ich hätte nur zu fragen, ob nicht die Frist etwas zu kurz sei für Besitzer, die abwesend sind. Größere Grundbesitzer können häufig im Auslande sein, selbst in Dienstverhältnissen. Es schien mir also die Frist von 8 Wochen etwas kurz.

Referent Bürgermeister D. Gross: Der Besitzer eines größeren Grundstücks, der abwesend ist, wird wohl immer einen Bevollmächtigten im Inlande haben, dem eine Erklärung hierüber abgefordert werden kann und der zu Ablegung derselben für den Besitzer ermächtigt ist. Sollte aber überhaupt eine längere Frist zugestanden werden, so möchte die allgemeine Einführung der Hypothekenbücher zu sehr aufgehalten werden. Wenn der Zweck, den der Antragsteller beabsichtigt, erreicht werden soll, so würde kaum eine jahrelange Frist genügen, und dieses wieder in andern Beziehungen großen Nachtheil mit sich führen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob man §. 226 annimmt? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Könnerik: Ich erlaube mir dabei zu erwähnen, daß es vielleicht nöthig sein wird, bei den Appellationsgerichten diese Frist etwas zu verlängern. Dies wird aber Gegenstand der Verordnung sein.

§. 227. Werden vom Besitzer binnen der achtwöchentlichen Frist (§. 226) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbige zu erörtern, und, je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden werden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen, oder den Besitzer mit Bescheidung zu versehen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer §. 227 annimmt? — Allgemein Ja.

§. 228. Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet, oder daß sie weggefallen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§. 128), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuch bei Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuch hat die Wirkung einer Protestation (§§. 23, 24) und sichert in Beziehung auf ungelöschte alte Hypotheken dem Besitzer den Gebrauch des Edictalverfahrens nach den Bestimmungen des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 19. November 1779, ohne daß die unter Widerspruch des Besitzers geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 121) demselben entgegensteht.

Prinz Johann: Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn ein Grundstücksbesitzer in Bezug auf die erste Rubrik Einwendung gemacht hätte und er beruhigte sich nicht bei der Entscheidung der Behörde, es dann als ein streitiger Gegenstand eingetragen werden könnte.

Staatsminister v. Könnerik: Das würde nicht Gegenstand einer rechtlichen Entscheidung sein, sondern nur administrativer Erwägung, wogegen ein Recurs zulässig ist.

Prinz Johann: Allerdings könnte das Grundstück auch streitig sein.

Staatsminister v. Könnerik: Dann allerdings.

§. 228 findet nun einstimmige Genehmigung.

§. 229. (Öffentlicher Ausruf.) Sind sämtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts (§§. 150—152) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch beziehentlich durch das Anerkenntniß der Besitzer (§§. 226, 227) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, mittelst einer nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834, Nr. III., zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs, der wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehenden dinglichen Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Die Motive sagen zu §. 229:

Ein öffentlicher Ausruf in der hier bemerkten Weise erscheint nützlich und selbst nothwendig, indem er zur Befestigung des Grund- und Hypothekenbuchs gehört. Man würde sich bei Unterlassung eines solchen öffentlichen Ausrufs niemals ganz sicher auf das Grund- und Hypothekenbuch, namentlich was den Umfang der Grundstückscomplexe betrifft, verlassen können und dasselbe auf eine ungewisse Zukunft hinaus möglichen Anfechtungen ausgesetzt sehen. Auch ist keine neuere Hypothekengesetzgebung, die bei Einführung neuer Hypothekenbücher solcher öffentlicher Bekanntmachungen und Aufforderungen ganz und gar entzathen zu können geglaubt hätte.

Durch den öffentlichen Ausruf, wie er nach dem Gesetzentwurf von jeder Grund- und Hypothekenbehörde wegen des Grund- und Hypothekenbuchs eines jeden Orts erlassen werden soll, wird einem Jeden Gelegenheit gegeben, sich durch Einsicht des an Gerichtsstelle bereit liegenden Entwurfs des Grund- und Hypothekenbuchs selbst zu überzeugen, ob das dingliche Recht, welches er an einem oder dem andern Grundstück des Ortes hat oder zu haben glaubt, gehörig in Obacht genommen und an der entsprechenden Stelle vorschriftsmäßig verlaubar sei. Eine Frist von sechs Monaten ist hierzu völlig ausreichend, in Württemberg hat man sich ebenfalls mit einer sechsmonatlichen Frist begnügt, vergl. Art. 14 des Einführungsgesetzes vom 15. April 1825.

Der an die Unterlassung der Anzeige etwaiger Einwendungen gegen den Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs binnen der bestimmten Frist zu knüpfende Rechtsnachtheil geht aber nicht weiter, als daß dergleichen Einwendungen in Bezug auf dritte Personen, welche Eigenthums- oder andere dingliche Rechte an dem fraglichen Grundstück im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch erwerben, keinerlei Wirkung beizulegen ist; hierin liegt zugleich, daß der persönlich Verpflichtete daraus keinen Vortheil für sich ziehen kann, vielmehr diesem gegenüber das Rechtsverhältniß, welches den Stoff zu solchen Einwendungen gegeben haben würde, an seiner Gültigkeit nichts verliert, mithin auch noch